



HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2021

Kleine Anfrage

Saadet Sonmez (DIE LINKE) vom 08.03.2021

Altfall-Regelung für lange in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer – Teil I

und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Ende Februar 2021 ist aus Hessen ein somalischer Staatsangehöriger nach Somalia abgeschoben worden, der nach Angaben des Hessischen Flüchtlingsrates wenige Wochen später einen Anspruch auf eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60 d AufenthG gehabt hätte.

→ https://fluechtlingsrat-hessen.de/files/Dokumente%20hfr/Presse/Pressemitteilungen/2021-02-26_Abschiebung%20nach%20Somalia.pdf.

Darüber hinaus hätte er in wenigen Monaten sogar einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) gehabt, da er seit fast acht Jahren in Deutschland lebte.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer sich seit acht Jahren in Deutschland aufhält, im Ermessen der Ausländerbehörde kann der Aufenthaltstitel auch früher erteilt werden. In einigen anderen Bundesländern haben die zuständigen Ministerien Anwendungshinweise erlassen, die den Ermessensspielraum zugunsten der Betroffenen dahingehend nutzen, dass bei besonderer Integrationsleistung der Aufenthaltstitel auch schon nach sechs Jahren erteilt werden kann.

→ https://fluechtlingsrat-rlp.de/wp-content/uploads/2019/08/Rundschreiben_AA_H_%C2%A7_25b_AufenthG2.pdf.

Einige Tage später wurden auch Hessen mehrere volljährige Menschen abgeschoben, die teilweise in Deutschland geboren und aufgewachsen waren und seit mehr als 20, in einem Fall 35 Jahren in Deutschland lebten. Ihre Familien und ihre gesamten sozialen Kontakte sind in Deutschland. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung heißt es: „(...) Gleichzeitig ist es wenig sinnvoll, Menschen wegzuschicken, deren Arbeitskraft oder Expertise dringend gebraucht wird, die etwas leisten und für sich selbst sorgen können. Deshalb setzen wir uns für eine entsprechende Altfallregelung ein.“ Und weiter: „Humanität in der Flüchtlingspolitik bedeutet für uns (...) eine Altfallregelung für lange hier lebende Flüchtlinge auf den Weg zu bringen.“

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Menschen leben in Hessen mit einer Duldung
- a) seit mindestens vier Jahren,
 - b) zwischen vier und sechs Jahren,
 - c) zwischen sechs und acht Jahren,
 - d) zwischen acht und zehn Jahren,
 - e) zwischen zehn und 20 Jahren,
 - f) zwischen 20 und 30 Jahren,
 - g) seit mehr als 30 Jahren (gerne tabellarisch antworten)?

Laut dem Ausländerzentralregister (AZR) zum Stand 31. Januar 2021 leben in Hessen insgesamt 15.920 ausreisepflichtige Personen. Davon sind 12.438 Personen im Besitz einer Duldung.

Weitere Angaben zur Beantwortung der Fragestellung liegen der Hessischen Landesregierung nicht vor. Auch eine Anfrage beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) blieb erfolglos. Eine Beantwortung sei in der Kürze der Zeit und aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung im Bundesamt gegenwärtig nicht möglich.

- Frage 2. Wie viele dieser Personen haben derzeit nach Kenntnis der Landesregierung
- a) das 18. Lebensjahr,
 - b) das 21. Lebensjahr,
 - c) das 27. Lebensjahr nicht vollendet? (bitte nach Aufenthaltsdauer – s. Frage 1 – aufschlüsseln)

Von den 12.438 geduldeten Personen sind 5.800 unter 27 Jahren. Die genaue Aufteilung nach Alter unter 27 gestaltet sich wie folgt:

Zu Frage 2 a das 18. Lebensjahr nicht vollendet (0 bis 17 Jahre)	Zu Frage 2 b das 21. Lebensjahr nicht vollendet (18 bis 20 Jahre)	Zu Frage 2 c das 27. Lebensjahr nicht vollendet (21 bis 26 Jahre)	Zu Frage a bis c Gesamtzahl der Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben (0 bis 26 Jahre)
2.604 Personen	409 Personen	2.787 Personen	5.800 Personen

Eine Aufschlüsselung nach Aufenthaltsdauer ist nicht möglich. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Wiesbaden, 24. April 2021

Peter Beuth